

9. Für die Berechnung der Mitgliederzahlen, die für die Delegiertenzahlen zugrunde zu legen sind, wird von dem Vierteljahresabschluß ausgegangen, der dem Vierteljahr vorausgeht, in dem die Einberufung der Tagung erfolgt.

### *Parteiorgane*

#### §23

1. Zentralorgan der Partei ist die in Berlin erscheinende Tageszeitung „Neues Deutschland“. Alle Bekanntmachungen des Parteivorstandes erfolgen im Zentralorgan.

2. Die Landes-(Provinzial-)Verbände geben für ihren Bereich im Einvernehmen mit dem Zentralsekretariat Tageszeitungen heraus. Die Geschäftsführung des Verlages und die Haltung des Parteiorgans wird von einer Pressekommission überwacht. Die Pressekommission wird von dem Landes-(Provinzial-)Vorstand gewählt.

3. Erscheint eine Tageszeitung mit einer selbständigen Schriftleitung an einem anderen Ort als dem Sitz des Landes-(Provinzial-)Verbandes, so wird die Pressekommission von dem Vorstand der für den Erscheinungsort zuständigen, dem Landes-(Provinzial-)Verband nächst nachgeordneten Gliederung gewählt.

4. Die Anstellung der leitenden Redakteure des Parteiorgans bedarf der Bestätigung des Zentralsekretariats.

5. Das wissenschaftliche Organ der Partei ist die Monatsschrift „Einheit“.

6. Das Zentralorgan der Partei und die Monatsschrift „Einheit“ unterstehen unmittelbar dem Zentralsekretariat.

7. Die Herausgabe von Literatur durch Parteiverlage erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralsekretariat.

### *Prüfung der Parteieinrichtungen*

#### §24

Das Zentralsekretariat ist berechtigt, die Parteiorgane, die Geschäftsführung der Parteigliederungen und deren wirtschaftliche Unternehmungen zu überwachen und zu diesem Zwecke Berichte und Abrechnungen einzufordern und Einsicht in die Bücher und den Geschäftsverkehr zu nehmen.